

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 18

Helmstedt, den 03.05.2002

55. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

83.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2002	160
84.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über die gesonderte Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung im Abrechnungsgebiet Hötensleber Straße vom 19.03.2002	162
85.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2002	164
86.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2002	166
87.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grafhorst für das Haushaltsjahr 2002	170
88.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ingeleben für das Haushaltsjahr 2002	172

B. Nichtamtlicher Teil

83. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Velpke in der Sitzung am 28.02.2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 2.615.900,00 Euro

in der Ausgabe auf 2.615.900,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 209.500,00 Euro

in der Ausgabe auf 209.500,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 44.400,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 352.400,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer

310 v.H.

Velpke, den 05.03.2002

gez. Janczyk
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Schlichting
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO und § 92 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 29.04.2002 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 2 NGO

vom 08.05.2002 bis 10.05.2002

und vom 13.05.2002 bis 17.05.2002

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 28, öffentlich aus.

Velpke, den 30.04.2002

Der Gemeindedirektor
In Vertretung

gez. Junker

(L.S.)

ABl.-Nr. 18 vom 03.05.2002

84.

Bekanntmachung der

Satzung der Stadt Schöningen über die gesonderte Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung im Abrechnungsgebiet Hötensleber Straße vom 19.03.2002

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch § 6 a des Gesetzes vom 23.07.1997 (Nieders. GVBl. S. 374) sowie des § 22 der Satzung der Stadt Schöningen über die Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 14.06.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 24 vom 28.06.2001) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 19. März 2002 folgende Satzung über die gesonderte Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung im Abrechnungsgebiet Hötensleber Straße beschlossen:

§ 1

Das Abrechnungsgebiet "Hötensleber Straße" umfaßt die Flurstücke 22/1, 22/4, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34/1, 34/3, 34/4, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43/2, 45, 46, 47, 48, 49/1, 49/3, 49/4, 49/5, 50, 51, 52, 53, 54/1, 54/2, 55, 56, 57/4 und 57/11.

Seine Abgrenzung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

1. Für die Erhebung von Abwasserbeiträgen und für die Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse sowie für die Ablösung der vorgenannten Abgaben gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 04.11.1993 in der Fassung der Änderung vom 12.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 48 vom 28.12.2001), für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bebauten, gewerblich oder vergleichbar genutzten, sowie für die bebaubaren und gewerblich oder vergleichbar nutzbaren Grundstücke mit der folgenden Maßgabe.
2. Aus sachlichen Billigkeitsgründen werden Beiträge und die Erstattung von Hausanschlußkosten insoweit erlassen, als sie die Beträge für Beiträge und Hausanschlußkosten übersteigen, die sich bei Anwendung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen vom 29.11.1984 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 40 vom 10.12.1984) ergeben. Die Schmutzwasserbeiträge werden darüber hinaus insoweit erlassen, als sie 40 % der Schmutzwasserbeitragsbeträge gemäß der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 14.06.2001 übersteigen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem 14. Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Schöningen, den 19.03.2002

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

gez. Lübbe



85.

**Bekanntmachung der
HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Mariental
für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Mariental in der Sitzung am 28. Februar 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	1.055.700,-- €
	- in der Ausgabe auf	1.349.700,-- €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	90.800,-- €
	- in der Ausgabe auf	90.800,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 170.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A) 280 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 280 v. H.

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

Mariental, den 01. März 2002

gez. Bartsch
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Kemnath
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 08.05.2002 bis 10.05.2002

und vom 13.05.2002 bis 17.05.2002

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer 18, öffentlich aus.

Mariental, den 30.04.2002

gez. Kemnah
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 18 vom 03.05.2002

Bekanntmachung der
HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 24.01.2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan 2002 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	11.664.600 €
in der Ausgabe auf	15.671.300 €

im Vermögenshaushalt:

in der Einnahme auf	2.707.600 €
in der Ausgabe auf	2.707.600 €

festgesetzt:

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 597.700 € festgesetzt.

Nachrichtlich: Davon entfallen auf Kreditmarktmittel

597.700 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 207.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
Grundsteuer A

350 v. H.

- b) für bebaute Grundstücke
Grundsteuer B

340 v. H.

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

§ 6

1. Ein Fehlbetrag im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 1 NGO ist unerheblich, solange er 2% des Gesamtbetrages der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nicht übersteigt.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 2 NGO sind unerheblich, solange sie im Verwaltungshaushalt 1% im Vermögenshaushalt 2% der Gesamtausgaben des jeweiligen Teilhaushaltes nicht überschreiten und ihre Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist.

Unabhängig von ihrer jeweiligen Höhe sind Mehrausgaben im Bereich der Sozialhilfe ebenfalls unerheblich im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 2 NGO, solange ihnen Mehreinnahmen aus Erstattungen des Kostenträgers gegenüberstehen.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO soweit im Einzelfall der Betrag von 2.000 € nicht überschritten wird.

Lehre, den 31.01.2002

gez. Denneberg
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO, § 92 Abs. 2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 26.04.2002 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 08.05.2002 bis 10.05.2002
und
vom 13.05.2002 bis 17.05.2002

zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aus.

Lehre, den 29.04.2002

gez. Denneberg
Bürgermeister

(L. S.)

ABl.-Nr. 18 vom 03.05.2002

**87. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grafhorst für das
Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grafhorst in der Sitzung am 28.02.2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 664.900,00 Euro

in der Ausgabe auf 664.900,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 128.300,00 Euro

in der Ausgabe auf 128.300,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 285 v.H.

Grafhorst, den 05.03.2002

gez. M. Springer

(L.S.)

gez. K. Wenzel

1. stellv. Bürgermeister

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 2 NGO

vom 08.05.2002 bis 10.05.2002

und vom 13.05.2002 bis 17.05.2002

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Velpke,
Graffhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 28, öffentlich aus.

Velpke, den 30.04.2002

Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

gez. Junker

ABl.-Nr. 18 vom 03.05.2002

88. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ingeleben für das Haushaltsjahr 2002

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ingeleben in seiner Sitzung am 20. Dezember 2001 folgende Haushaltssatzung 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	199.800 EURO
	in der Ausgabe auf	251.400 EURO
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	21.900 EURO
	in der Ausgabe auf	21.900 EURO

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 270 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 285 v. H.

2. Gewerbesteuer

280 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 410,00 EURO.

Ingeleben, den 04. Januar 2002

gez. Strumpf
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2~~ NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 25.04.2002 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

06.05.2002 bis 10.05.2002 und vom 13.05.2002 bis 15.05.2002

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Ingeleben, den 26.04.2002

gez. Strumpf
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 18 vom 03.05.2002

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 1,02 EUR

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian